

## Beilage 2998

Zu den Beilagen 2901 u. 2902

Bayer. Staatsministerium der Finanzen

An den

Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags

Betrifft:

Kurze Anfragen Nr. 102 und 103

Die übersandten Kurzen Anfragen werden hiermit wie folgt beantwortet:

### Kurze Anfrage Nr. 102

Für Steuerberater und Helfer in Steuersachen besteht die Zulassungspflicht auch seit der Einführung der Gewerbefreiheit weiter. Die für die Zulassung erforderlichen Voraussetzungen sind für Steuerberater im Gesetz Nr. 105 über Wirtschaftsprüfer, Bucherreviseure und Steuerberater vom 9. März 1948 (GBBl. 1948 S. 45) und für Helfer in Steuersachen in den Richtlinien für die Zulassung von Helfern in Steuersachen vom 2. September 1949 (GMBI. 1949 S. 312) enthalten. Die Zulassung von ehemaligen Parteigenossen kann nicht verhindert werden, wenn sie die nach vorgenannten Bestimmungen verlangten Voraussetzungen erfüllen. Auch das Entnazifizierungsgesetz bietet hierfür keine Grundlage, es sei denn, daß ein Beschäftigungsverbot verhängt ist. Diese Grundsätze gelten auch für ehemalige Beamte und Angestellte des Finanzdienstes, die wegen der für die Wiedereinstellung von Beamten und Angestellten geltenden wesentlich strengeren Bestimmungen nicht mehr in der Finanzverwaltung verwendet werden können.

Da bei der Zulassung vor allem die fachliche Eignung geprüft wird, besteht kein Anlaß zu der Befürchtung, daß die Ausübung einer steuerberatenden Tätigkeit durch ehemalige Beamte und Angestellte zu unerwünschten Folgen führen kann.

### Kurze Anfrage Nr. 103

Der Erfolg der Betriebsprüfung hängt ausschließlich von der Tüchtigkeit der verwendeten Betriebsprüfer und Betriebsprüfungssachbearbeiter ab. Der organische Ausbau des Betriebsprüfungsdienstes ist also eng mit der Ausbildung und Fortbildung des Beamtennachwuchses verknüpft. Die Heranbildung eines guten Betriebsprüfers für Groß- und Mittelbetriebe erfordert bei Vorhandensein entsprechender Vorbildung einen Zeitraum von mehreren Jahren.

Die Finanzverwaltung ist bestrebt, die Zahl der Betriebsprüfer fortgesetzt aus den Reihen der Veranlagungsbeamten zu ergänzen, wobei bezüglich der fachlichen und persönlichen Eignung strenge Anforderungen gestellt werden müssen. Die Zahl der eingezogenen Betriebsprüfer kann deshalb nicht sprunghaft, sondern nur allmählich gesteigert werden.

Gleichzeitig wird in Lehrgängen und Besprechungen an der Fortbildung der bereits vorhandenen Be-

triebsprüfer gearbeitet, insbesondere an der Vertiefung der für die einzelnen Industrie- und Gewerbezweige erforderlichen betriebswirtschaftlichen Kenntnisse. Die Leitung des Betriebsprüfungsdienstes liegt in den Händen eines Referenten des Ministeriums.

Der Ausbau des Betriebsprüfungsdienstes ist nunmehr so weit gefördert, daß ab 1950 mit einer, innerhalb dreijähriger Zeiträume regelmäßig wiederkehrenden Prüfung aller Groß- und Mittelbetriebe gerechnet werden kann. Daneben wird auch die Prüfung der kleineren Betriebe noch eine Steigerung erfahren.

München, den 31. Oktober 1949

J. V.

Dr. Hans Müller,

Staatssekretär

## Beilage 2999

Der Bayerische Ministerpräsident

An den  
Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags

Betrifft:

Erlaß einer Verordnung über die Umgliederung von Teilen des gemeindefreien Forstbezirks Saalachauen, Landkreis Berchtesgaden, in den Stadtkreis Bad Reichenhall

In der Anlage übermittle ich den Entwurf einer Verordnung über die Umgliederung von Teilen des gemeindefreien Forstbezirks Saalachauen, Landkreis Berchtesgaden, in den Stadtkreis Bad Reichenhall und bitte um Genehmigung dieser Verordnung gemäß Art. 9 Abs. 2 der Verfassung.

München, den 31. Oktober 1949

(gez.) Dr. Chard,  
Bayerischer Ministerpräsident

## Verordnung

über die Umgliederung von Teilen des gemeindefreien Forstbezirks Saalachauen, Landkreis Berchtesgaden, in den Stadtkreis Bad Reichenhall

Auf Grund des Art. 9 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Bayern verordnet die bayerische Staatsregierung mit Genehmigung des Landtags:

### § 1

Die nachfolgend aufgeführten, teilweise bebauten und bewohnten Flurstücke der Gemarkung Forstbezirk Saalachauen werden aus dem gemeindefreien Forst-

bezirk Saalachauen, Landkreis Berchtesgaden, ausgegliedert und in die Gemarkung St. Zeno, Stadt Bad Reichenhall, eingegliedert, teils als eigene Flurstücke, teils unter Verschmelzung mit Flurstücken der Gemarkung St. Zeno:

Nr. 37 <sup>1/18</sup> ,	1,0406 ha,	manmehr Flurstück Nr. 245,
" 11 <sup>1/8</sup> ,	0,0082 ha,	" 249,
" 31 <sup>1/2</sup> ,	0,0367 ha,	" verschmolzen mit Flurstück Nr. 212 <sup>1/2</sup> ,
" 11 <sup>1/6</sup> ,	0,0029 ha,	" verschmolzen mit Flurstück Nr. 250,
" 11 <sup>1/9</sup> ,	5,0465 ha,	" Flurstück Nr. 247,
" 11 <sup>1/11</sup> ,	0,0862 ha,	" verschmolzen mit Flurstück Nr. 229/2,
" 11 <sup>1/12</sup> ,	0,0889 ha,	" Flurstück Nr. 233,
" 11 <sup>1/13</sup> ,	0,0860 ha,	" " 234,
" 11 <sup>1/14</sup> ,	0,0820 ha,	" " 235,
" 11 <sup>1/15</sup> ,	0,0818 ha,	" " 236,
" 11 <sup>1/16</sup> ,	0,0796 ha,	" " 237,
" 11 <sup>1/17</sup> ,	0,0739 ha,	" " 238,
" 11 <sup>1/18</sup> ,	0,0760 ha,	" " 239,
" 11 <sup>1/19</sup> ,	0,0764 ha,	" " 240,
" 11 <sup>1/20</sup> ,	0,0781 ha,	" " 241,
" 11 <sup>1/21</sup> ,	0,0782 ha,	" " 242,
" 11 <sup>1/22</sup> ,	0,0779 ha,	" " 243,
" 11 <sup>1/23</sup> ,	15,8665 ha,	" verschmolzen mit Flurstück Nr. 230/3,
" 13 <sup>1/2</sup> ,	0,4930 ha,	" verschmolzen mit Flurstück Nr. 246,
" 11 <sup>1/4</sup> ,	0,0058 ha,	" Flurstück Nr. 248,
" 11 <sup>1/10</sup> ,	0,0162 ha,	" verschmolzen mit Flurstück Nr. 230.

Damit scheiden die genannten Flurstücke gleichzeitig aus dem Landkreis Berchtesgaden aus und werden dem Stadtkreis Bad Reichenhall zugewiesen.

## § 2

Mit dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung tritt in dem eingegliederten Gebiet das Ortsrecht der Stadt Bad Reichenhall in Kraft und etwaiges Ortsrecht des gemeindefreien Forstbezirks Saalachauen außer Kraft.

## § 3

Soweit der Aufenthalt in einer Gemeinde für Rechte und Pflichten maßgebend ist, ist die Dauer des Aufenthalts in dem eingegliederten Gebiet auf die Dauer des Aufenthalts in der Stadt Bad Reichenhall anzurechnen.

## § 4

Soweit zur Durchführung dieser Verordnung besondere Vollzugsvorschriften erforderlich werden, erlässt sie das Staatsministerium des Innern.

## § 5

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1949 in Kraft.

## Begründung

Im gemeindefreien Forstbezirk Saalachauen, Landkreis Berchtesgaden, ist nahe der Stadtgrenze von Bad Reichenhall die Siedlung Grabenbachau entstanden, die bereits eine größere Anzahl Häuser mit zahlreichen Bewohnern umfasst (im August 1948 waren es 61 Häuser mit 80 Familien). Diese Siedlung nebst Umgebung (ca. 24 ha) soll, wie in den Messungsverzeichnisauszügen des Messungsamtes Freilassing Nr. 57/39 für die Gemarkung Forstbezirk Saalachauen und Nr. 58/39 für die Gemarkung St. Zeno näher beschrieben, der Stadt Bad Reichenhall einverleibt werden. Eine Änderung der Gerichtsbezirke tritt dadurch nicht ein. Der Kreistag des Landkreises Berchtesgaden und der Stadtrat von Bad Reichenhall haben der beabsichtigten Umgliederung zugestimmt. Alle übrigen beteiligten Stellen (Finanzamt, Oberfinanzpräsident, Landgerichtspräsident, Regierungsforstamt und Reichsbahndirektion) haben keine Einwirkung gegen die Grenzänderung erhoben. Auch die Siedler selbst wurden befragt. Die Regierung von Oberbayern befürwortet die Eingemeindung unter dem Gesichtspunkt des öffentlichen Wohls. Nach Angaben des Stadtrats Bad Reichenhall und des dortigen Notariats können die entstandenen Siedlerhäuser vor Durchführung der Grenzänderung nicht hypothekarisch belastet werden, wodurch den Siedlern finanzielle Schwierigkeiten erwachsen. Auch macht der Stadtrat Bad Reichenhall geltend, daß sich bei den gegenwärtigen Rechtsverhältnissen ein unerträglicher Zustand in gewissen polizeilichen, schulischen und steuerrechtlichen Beziehungen ergeben hat. Die Stadtverwaltung muß die Bevölkerung des bisher gemeindefreien Gebietes, ohne rechtliche Grundlage, wie Gemeindeangehörige behandeln, kann sie aber nicht zu den Lasten entsprechend heranziehen. Bedenken gegen die geplante Eingliederung bestehen nicht. Nach Art. 9 Abs. 2 der Bayerischen Verfassung wird die Einteilung der Regierungsbezirke in Land- und Stadtkreise durch Rechtsverordnung der Staatsregierung bestimmt, die hierzu die vorherige Genehmigung des Landtags einzuholen hat. Soweit es sich um Grenzveränderungen geringen Umfangs handelt, bei denen meist nur unbewohnte Gebietsteile berührt werden (z. B. Grenzänderungen im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren oder Grenzänderungen, die durch Verkauf oder Tausch einzelner Flurstücke unter Verschmelzung dieser Flurstücke mit Flurstücken in benachbarten Gemarkungen bedingt sind), sind wohl die Voraussetzungen des Art. 9 der Verfassung nicht gegeben. In diesen Fällen wird vielmehr die Zuständigkeit des Staatsministeriums des Innern angenommen werden können (s. hierzu § 37 der 1. DBD zur DBD in der Fassung der 2. DBD und Abschnitt I Ziff. 5 der Entschl. des Staatsministeriums des Innern über das Verfahren bei Änderung des Gemeindegebiets vom 3. November 1938 Nr. 3003 a 23 — Reg. Anz. Nr. 309). Um den umständlichen Weg des Verordnungsverlasses zu vermeiden und Staatsregierung und Landtag von der Behandlung verhältnismäßig unwesentlicher Angelegenheiten zu entlasten, könnte man darüber hinaus die Ansicht vertreten, daß unter „Einteilung“ im Sinne des Art. 9 der Verfassung die Gesamteinteilung zu verstehen ist und Änderungen einer Rechtsverordnung daher nur dann bedürfen, wenn es sich um die Auflösung oder Neubildung von Stadt- und Landkreisen oder um größere Gebietsverschiebungen

handelt, durch die ein Kreis in seinem Bestande betroffen wird. Dem steht aber gegenüber, daß die Abgrenzung der Kreise und Regierungsbezirke die Grundlage für die Einteilung der Stimm- und Wahlkreise bildet. Es werden deshalb alle Fälle, bei denen sich die Einwohnerzahl der betreffenden Gebiete ändert, nach dem strengen Verfahren der Verfassung zu behandeln sein. Diese strenge Auslegung des Art. 9 der Verfassung wird, wie das Staatsministerium des Innern inoffiziell festgestellt hat, auch seitens des Verfassungsgerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes vertreten. Der Erlass einer Rechtsverordnung durch die Staatsregierung nach Einholung der Genehmigung des Landtages erweist sich somit als notwendig.

## Beilage 3000

### Antrag

Der Landtag wolle folgendem Gesetz die Zustimmung erteilen:

### Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über die Zahlung von Unterhaltsbeträgen an berufsmäßige Wehrmachtangehörige und ihre Hinterbliebenen vom 12. August 1948

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Aufführung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

#### Art. 1

In dem Gesetz über die Zahlung von Unterhaltsbeträgen an berufsmäßige Wehrmachtangehörige und ihre Hinterbliebenen vom 12. August 1948 (GVBl. S. 147) wird hinter Art. 11 folgender Art. 11 a eingefügt:

Sofern sich bei Anwendung des Gesetzes in Einzelfällen besondere Härten ergeben, kann der Staatsminister der Finanzen einen angemessenen Ausgleich gewähren.

#### Art. 2

Das Gesetz tritt am . . . . . in Kraft.

### Begründung

Das Fehlen einer Härtelklausel hat sich schon wiederholt bemerkbar gemacht. Die vorgeschlagene Fassung ähnelt derjenigen des § 5 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Leistungen an Körperbeschädigte vom 14. Juni 1949 (GVBl. S. 140).

München, den 8. November 1949

**Dr. v. Brittwig und Gaffron,**

Ummann, Baumeister, Euerl, Gröber, Dr. Gromer,  
Hauck Georg, Precht, Scheibert, Schmid Andreas,  
Stinglwagner, Dr. Stürmann, Trepte, Dr. Wittmann,  
Zillibiller (sämtliche CSU)